



## **RICHTLINIEN zur Förderung von Fahrzeugen mit Alternativantrieb**

### **1. Förderungsziel**

Unterstützung von Privatpersonen im Interesse des Klima- und Umweltschutzes

### **2. Förderungsanlass**

Ankauf von

- Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb
- Elektro-Scooter für Pensionisten und gehbehinderte Personen
- Elektro-Mopeds und Elektro-Motorräder
- elektrisch betriebenen PKW's
- mit Erdgas oder mit Biogas betriebene PKW's sowie

der Umbau

- von PKW's auf vollelektrischen Betrieb und
- von PKW's auf Erdgas oder Biogas Betrieb

### **3. Förderungsmaßnahme**

Unter Zugrundelegung der Förderungsrichtlinien des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle für Fahrzeuge mit Elektro-, Erdgas- oder Biogasantrieb können die unter Pkt. 3.1. sowie Pkt. 3.2. nachstehende Förderungen als Barzuschuss von max. 50 % der Landesförderung bzw. der Bundesförderung beantragt werden. Für Förderungen von Fahrräder mit Elektrohilfsantrieb (Pkt. 3.3) ist ein genehmigter Förderungsantrag des Landes Bgld. bzw. einer Bundesförderstelle nicht notwendig.

#### **3.1. Elektromobilität**

#### **max. Förderung**

- Elektro-Scooter für Pensionisten und gehbehinderte Personen € 100,--
- Elektro-Mopeds und Elektro-Motorräder, Neuanschaffung € 150,--
- PKW – Neuanschaffung oder Umbau auf vollelektrischen Betrieb € 375,--

#### **3.2. Gasbetriebene Fahrzeuge**

#### **max. Förderung**

- Mit Erdgas oder mit Biogas betriebene PKW- Neuanschaffung  
oder Umbau auf Erdgas oder Biogas Betrieb € 375,--

### **3.3. Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb**

- Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb, Neuanschaffung € 100,--

### **4. Förderungsvoraussetzungen**

Genehmigter Förderungsantrag für Fahrzeuge mit Elektro-, Erdgas- oder Biogasantrieb und Auszahlungsbeleg der Förderung des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle. Bei einem Neuerwerb (Erstzulassung) von Fahrrädern mit Elektrohilfsantrieb ist **kein** genehmigter Förderungsantrag des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle notwendig. Pro Antragsteller kann nur ein Fahrzeug gemäß Pkt. 3.1., 3.2. und 3.3. gefördert werden. Die Wartefrist für eine erneute Inanspruchnahme der Förderung beträgt 5 Jahre.

Die Förderung gilt ausschließlich für Privatpersonen mit Eisenstädter Hauptwohnsitz.

Die Förderungsansuchen können bis längstens 6 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden.

### **5. Erforderliche Unterlagen**

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Genehmigter Förderungsantrag samt Auszahlungsbeleg des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle für Fahrzeuge mit Elektro-, Erdgas- oder Biogasantrieb, ausgenommen sind Fahrräder mit Elektrohilfsantrieb.
- Saldierte Rechnung (Original) sowie Zahlungsbestätigung (Original) über den Ankauf eines Fahrrades mit Elektrohilfsantrieb.

### **6. Rechtsanspruch**

Für die Förderung besteht kein Rechtsanspruch und wird diese nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.